

ENTSCHLIEßUNG DES VÖLKERBUNDRATES VOM 11. DEZEMBER 1934

I. Der Völkerbundrat, im Bewußtsein, die Gefühle des ganzen Völkerbundes zum Ausdruck zu bringen, und einig im Bedauern über das Attentat, welches das Leben des ritterlichen Königs Alexander I. von Jugoslawien und des Herrn Louis Barthou gekostet hat, brandmarkt dieses verabscheuungswürdige Verbrechen, schließt sich der Trauer der jugoslawischen und der französischen Nation an und verlangt, daß alle Verantwortlichen bestraft werden.

II. Der Völkerbundrat erinnert daran, daß jeder Staat die Pflicht hat, auf seinem Gebiet keinerlei terroristische Tätigkeit mit politischen Zielen zu ermutigen oder zu dulden, daß ein Staat nichts vernachlässigen darf, um Handlungen dieser Art vorzubeugen und sie zu bekämpfen, und zu diesem Zweck der Regierung, die ihn darum ersucht, seine Unterstützung leihen muß;

stellt fest, daß diese Pflichten insbesondere den Völkerbundmitgliedern gemäß der Satzung obliegen, in der sie die Verpflichtung eingegangen sind, die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der anderen Mitgliedstaaten zu achten.

III. Der Völkerbundrat, darum besorgt, daß zwischen den Bundesmitgliedern ein gutes Einvernehmen als Unterpfand des Friedens herrscht, und darauf vertrauend, daß sie alles vermeiden, was das gute Einvernehmen gefährden könnte;

mit der Feststellung, daß aus den Verhandlungen vor dem Völkerbundrat und aus den ihm vorgelegten Urkunden, insbesondere aus dem zwischen der ungarischen und der jugoslawischen Regierung von 1931 bis 1934 erfolgten diplomatischen Schriftwechsel hervorgeht, daß verschiedene Fragen hinsichtlich der Existenz und Tätigkeit terroristischer Elemente außerhalb Jugoslawiens nicht in einer für die jugoslawische Regierung befriedigenden Weise geregelt wurden;

mit der Feststellung, daß diesen Verhandlungen und diesen Dokumenten zufolge gewisse ungarische Behörden mindestens fahrlässig eine Verantwortung für Handlungen auf sich geladen haben sollen, die mit der Vorbereitung des Attentats von Marseille im Zusammenhang stehen;

andererseits in der Erwägung, daß die ungarische Regierung im Bewußtsein ihrer internationalen Verantwortung die Pflicht hat, ohne Verzug alle geeigneten Strafmaßnahmen gegen die Behörden, bei denen ein Verschulden festgestellt würde, zu ergreifen oder zu veranlassen, und in der Überzeugung, daß die ungarische Regierung willens ist, dieser Pflicht nachzukommen,

richtet an diese Regierung die Bitte, dem Rat von den Maßnahmen Kenntnis zu geben, die sie zu diesem Zweck ergriffen hat.

IV. Der Völkerbundrat, in der Erwägung, daß die völkerrechtlichen Bestimmungen für die Bekämpfung terroristischer Handlungen zur Zeit noch nicht genügend ausgebildet sind, um ein wirksames internationales Zusammenarbeiten auf diesem Gebiet zu gewährleisten,

beschließt, einen Sachverständigen-Ausschuß für die Prüfung dieser Frage einzusetzen, der einen Vorentwurf für eine internationale Konvention zur Bekämpfung von Umtrieben oder Verbrechen mit politisch-terroristischen Zielen ausarbeiten soll;

beschließt, daß dieser Ausschuß aus elf Mitgliedern bestehen soll, für den die Regierungen von Belgien, Großbritannien, Chile, Spanien, Frankreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, Schweiz und Sowjetunion eingeladen sind, je ein Mitglied zu ernennen;

überweist diesem Ausschuß die Vorschläge zur Prüfung, die dem Völkerbundrat von der französischen Regierung unterbreitet worden sind, und fordert die Regierungen, die gleichfalls Vorschläge zu machen haben, auf, diese an den Generalsekretär des Völkerbundes zur Prüfung durch den Ausschuß gelangen zu lassen;

fordert diesen Ausschuß auf, dem Rat einen Bericht zu erstatten, um den Rat instand zu setzen, das in dem Beschluß der Völkerbundversammlung vom 25. September 1931 vorgesehene Verfahren für die Ausarbeitung von allgemeinen, im Rahmen des Völkerbundes verhandelten Konventionen zur Anwendung zu bringen.

[Quelle: Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik 2 (1935), H.7, S.3.]